

REGLEMENT DER
WASSERVERSORGUNG SULZ



**Gemeinde
6284 Sulz**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1
Verwaltungsorgan	2
Umfang der Einrichtungen	3
Finanzierung, Wirtschaftlichkeit	4
Wasserabgabe	5
Beschränkung	6
Erhaltung des Trinkwasservorkommens	7
Wasserentnahme ab Hydranten	8

II. Wasserabonnement und Anschlussbedingungen

Wasserbezug	Art. 9
Anschlussgesuche	10
Durchleitungsgesuche	11
Bauten und Pflanzungen	12
Meldepflicht bei Handänderungen	13
Kündigung	14

III. Wasserleitungen und Installationen

Hauptleitungen: Begriff u. Kostentragung	Art. 15
Leitungen im öffentlichen Grund	16
Leitungen im privaten Grund	17
Hauszuleitungen: Begriff u. Kostentragung	18
Durchleitungsrecht	19
Umlegung	20
Konzession	21
Eigentum, Unterhalt, Mängel	22
Wassermesser, Standort	23
Eigentum und Haftung	24
Kostentragung, Unterhalt, Miete	25
Messfehler-Prüfung	26
Hausinstallationen: Begriff u. Kostentragung	27
Technische Vorschriften	28
Wasserpreis	29
Bauwasser	30

IV. Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen und Aenderungen der Anschlussgebühren	Art. 31
Bussen	32
Streitigkeiten	33
Inkrafttreten	34

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG SULZ (WVS)

Die Einwohnergemeinde Sulz erlässt, gestützt auf § 2 und 45a des Gemeindegesetzes und § 7 des Wasserversorgungsgesetzes, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Wasserversorgung Sulz, nachfolgend WVS genannt, ist Eigentum der Gemeinde Sulz und bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens derselben, mit gesonderter Rechnungsstellung und gleichzeitiger Abgabe mit den übrigen Gemeinderechnungen.

Art. 2

Verwaltungsorgan

Die Verwaltung der WVS besorgt der Gemeinderat, dieser wählt für die Beaufsichtigung der WVS einen Brunnenmeister.

Art. 3

Umfang der Einrichtungen

Die WVS umfasst sämtliche im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten, Schieber, sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Art. 4

Finanzierung, Wirtschaftlichkeit

Die WVS ist nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung zu betreiben und wird finanziert durch

- Wasserpreis (gemäss speziellem Wassertarif)
- Anschlussgebühren (gemäss spezieller Gebührenordnung)
- Oeffentliche Beiträge

Art. 5

Wasserabgabe

Die WVS liefert auf Grund nachstehender Bestimmungen Wasser für:

- häusliche Betriebe
- gewerbliche und industrielle Betriebe
- landwirtschaftliche Betriebe
- Feuerlöschzwecke

Die Abgabe als Trinkwasser für Wohnhäuser geht allen andern Verwendungszwecken, ausgenommen für Brandfälle, vor.

Art. 6

Beschränkung

Die Wasserabgabe ist nicht unbeschränkt. Sie richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Versorgungseinrichtungen. Sie kann von der Gemeinde nur insoweit verlangt werden, als dies die Ausdehnung und die Druckverhältnisse der vorhandenen Anlage gestatten.

Bedingung ist, dass dabei der Gemeinde keine Bauaufgaben erwachsen, welche mit dem vorauszusehenden Einnahmenezuwachs in einem Missverhältnis stehen.

Störungen im Betrieb durch höhere Gewalt, unverschuldete Verunreinigungen, Neuanschlüsse, Reparaturen, Brandfälle, Trockenheit, usw. und daherige zeitweilige Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserzufuhr berechtigen den Abonnenten weder zu Entschädigungsforderungen, noch zur Zahlungsverweigerung des Wasserzinses.

Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und die Dauer derselben sind den interessierten Abonnenten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 7

Erhaltung des
Trinkwasser-
vorkommens

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die Quellen und Grundwasservorkommen gegen Verunreinigung oder Ertragsminderung zu schützen. Die WVS ergreift die hierfür erforderlichen Massnahmen.

Art. 8

Wasserentnahme
ab Hydranten

Die Wasserabnahme von Hydranten zu andern Zwecken als für das Feuerlöschen ist ohne die Bewilligung des Gemeinderates untersagt. Bei unbefugter Wasserentnahme an Hydranten haftet der Fehlbare für sämtliche Schäden u. Nachteile, die der WVS entstanden sind.

II. Wasserabonnement und Anschlussbedingungen

Art. 9

Wasserbezug

Wasser wird nur auf Grund der Bestimmungen dieses Reglementes abgegeben. Der Gemeinderat setzt die Bedingungen für den Wasserbezug fest.

Art. 10

— Anschlussgesuche

Wer Wasser zu beziehen, eine Erweiterung oder Abänderung der bestehenden Leitungen wünscht, hat an den Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen. Vor Beginn der Wasserabgabe lässt der Gemeinderat durch seine Organe, unter Mitwirkung des Gesuchstellers, die Anschluss-, Erweiterungs- oder Abänderungsmöglichkeiten prüfen. Sie bestimmt die Oertlichkeit des Anschlusses und die technischen Erfordernisse bezüglich Leitung bis und mit Wasseruhr.

Art. 11

Durchleitungs-
gesuche

Die Bewerber um Anschlüsse haben der Gemeinde das Recht zur Legung, Belassung, Auswechslung, Begehung und Reparaturen der auf Privatboden zu verlegenden Haupt- und Zuleitungen zu geben.

Art. 12

— Bauten und
Pflanzungen

Bauten und Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

Art. 13

Meldepflicht bei
Handänderungen

Die Handänderung einer an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist dem Gemeinderat vom bisherigen Wasserbezügler unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis dahin haftet er für die eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14

Kündigung

Jeder Wasserbezugsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Wird der Wasserbezugsvertrag infolge Wegfall des Bezugsobjektes aufgelöst, so ist die Hauszuleitung unmittelbar an der Hauptleitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Hauszuleitung aus irgend einem Grunde während mehr als einem Jahr nicht benützt wird.

III. Wasserleitungen und Installationen

Art. 15

Hauptleitungen:
Begriff und
Kostentragung

Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage den Anschluss von Hauszuleitungen und Hydranten erlauben und mindestens eine Nennweite von 100 mm aufweisen. Die Hauptleitungen werden von der WVS gebaut und von ihr unterhalten.

Erfordert die Erschliessung eines Baugebietes eine Erweiterung des Hauptleitungsnetzes so ist der Kostenteiler zwischen der WVS und dem Neuabonnenten von Fall zu Fall zu regeln.

Der Wasserbezüger räumt der WVS das unentgeltliche Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber sowie die erforderlichen Markierungen anzubringen.

Art. 16

Leitungen im
öffentlichen
Grund

Hauptleitungen werden wo möglich in den öffentlichen Grund verlegt.

Art. 17

Leitungen im
privaten Grund

Die WVS ist berechtigt, wenn notwendig, gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten, unmittelbaren Schadens Hauptleitungen auch in privatem Grund zu verlegen.

Abonnenten der WVS haben das Durchleitungsrecht unentgeltlich einzuräumen.

Die WVS hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgraben, usw.) im Bereich von Hauptleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVS zu besprechen.

Art. 18

Hauszuleitung:
Begriff und
Kostentragung

Als Hauszuleitung gilt die Leitungsstrecke vom Absperrschieber an der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser. Die WVS bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten. Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschließen.

Die Kosten der Erstellung gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 19

— Durchleitungs-
recht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hauszuleitung ist Sache des Abonnenten. Er hat sich hierüber gleichzeitig mit dem Wasseranschlussgesuch auszuweisen.

Art. 20

Umlegung

Muss eine Leitung umgelegt werden, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Art. 21

Konzession
dürfen

Neueinrichtungen und Aenderungen an Haupt- und Hauszuleitungen nur von Fachleuten vorgenommen werden, welche im Besitze der gemeinderätlichen Konzession sind.

Art. 22

Eigentum,
Unterhalt,
Mängel

Hauptleitungen sind Eigentum der WVS, ungeachtet der Leistungen Dritter. Der Unterhalt erfolgt zu Lasten der WVS.

Ebenso gehen nach erfolgter Druckprobe alle Zuleitungen von der Hauptleitung bis und mit Wassermesser ohne Entschädigung in das Eigentum der WVS über. Unterhalt und Ersatz der Hauszuleitungen gehen nach erfolgter Druckprobe zu Lasten der WVS.

Art. 23

Wassermesser,
Standort

Jede Zuleitung gemäss Art. 18 erhält einen Wassermesser. Der Standort des Wassermessers wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten von der WVS bestimmt. Er befindet sich in der Regel unmittelbar nach dem Hauptabstellventil. Der Abonnent hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Standort geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten zugänglich ist.

Art. 24

Eigentum und
Haftung

Der Wassermesser bleibt Eigentum der WVS. Der Abonnent darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Abonnent haftet für Beschädigungen von aussen, Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Hausinstallation entstehen.

Art. 25

Kostentragung,
Unterhalt,
Miete

Die WVS liefert die Wassermesser und übernimmt den normalen Unterhalt. Die erste Montage und die Miete gehen zu Lasten des Abonnenten. Unterhaltung und Auswechslung werden von der WVS vorgenommen, vorbehältlich Art. 24 und 27.

Art. 26

Messfehler-
Prüfung

Wird die richtige Anzeige des Wasserverbrauches bezweifelt, kann der Wasserbezüger eine amtliche Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Liegen die Abweichungen innerhalb einer Fehlergrenze $\pm 5\%$, gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Bezügers. Funktioniert ein Wassermesser nicht richtig, wird der Wasserverbrauch nach der Messung des gleichen Zeitabschnittes des Vorjahres, unter Berücksichtigung eventueller Tarifänderungen und neu angeschlossener Verbraucher, berechnet. Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt.

Art. 27

Hausinstalla-
tionen:
Begriff und
Kostentragung

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten der Abonnenten.

Art. 28

Technische
Vorschriften

Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) massgebend.

Art. 29

Wasserpreis

Der Wasserpreis richtet sich nach dem speziellen Bezugstarif. Zuständig für die Festlegung des Wasserpreises ist der Gemeinderat. Die Höhe der Wasserpreise werden im Wassertarif festgelegt.

Die Rechnungsstellung für den Wasserpreis erfolgt jährlich. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Abonnent des angeschlossenen Grundstückes ist.

Art. 30

Bei der Wasserabgabe zu Bauzwecken wird eine Endtschädigung erhoben, deren Höhe im separaten Wassertarif festgelegt wird. Alle Kosten für die Bauwasserabgabe, Grabarbeiten, Installationen und Wassermessermiete gehen zu Lasten des Bezügers.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31

Reglementsänderungen und Aenderungen der Gebührenordnung

Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement und die Gebührenordnung zu ändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Art. 32

Bussen

Wer am Wasserzähler Aenderungen vornimmt, Plomben, die durch die WVS angebracht wurden, entfernt, in unerlaubterweise Wasser ab einem Hydranten entnimmt, oder unberechtigterweise Wasser bezieht, wird mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

Werden Erlasse des Gemeinderates bei Wassermangel oder besonderen Ereignissen nicht befolgt, wird der Fehlbare mit einer Busse bis zu Fr. 1 000.-- bestraft.

Art. 33

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der WVS und Abonnenten, die aus der Handhabung dieses Reglementes entstehen, beurteilt der Gemeinderat.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

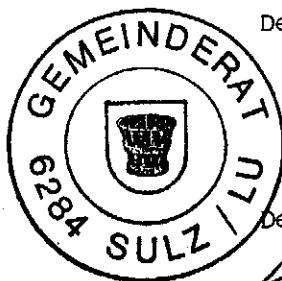
Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Es ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Es ersetzt die bisherigen Vorschriften der Wasserversorgungsgenossenschaft Sulz.

Sulz, den 28. April 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES



Der Gemeindepräsident:

Josef Olliger

Der Gemeindegeschreiber:

Rumana

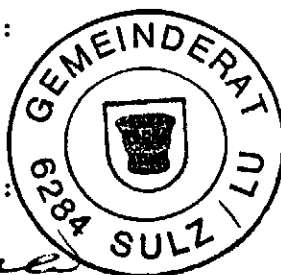
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 21. April 1987

Der Gemeindepräsident:

Josef Olliger

Der Gemeindegeschreiber:

Rumana



Die Stimmzähler:

D. Felber

Jakob Hartmann

Die Gemeindeversammlung von Sulz hat gestützt auf Art. 4 des Reglementes der Wasserversorgung Sulz folgende

GEBUEHREN-ORDNUNG

(gültig ab 1. Januar 1987)

beschlossen:

Regelung der Abschlussgebühren gemäss Art. 4 des Reglementes

Die Anschlussgebühr für Neuanschlüsse beträgt 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 100.--. Berechnet werden alle Gebäude, die eine Wasserentnahmestelle installiert haben.

Bei Erweiterungs- und Umbauten ist die Gebühr abhängig vom Differenzbetrag zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme. Sie wird nach Fertigstellung der Anlage fällig.

Die WVS bezieht von einem Eigentümer, falls er kein Trinkwasser bezieht, aber im Bereich von 100 m einen Hydranten erhält, einen einmaligen Beitrag von 3 o/oo der Gebäudeversicherungssumme der gesamten Liegenschaft, maximal aber Fr. 3 000.--. Bei späterem Wasseranschluss wird der einbezahlte Betrag angerechnet.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 21. April 1987

Der Präsident:

Josef Olliger

Der Gemeindevorsteher:

Manfred

Die Stimmzähler:

R. Felber
Jakob Hartmann

Der Gemeinderat von Sulz erlässt, gestützt auf Art. 29 und 30 des Reglementes der Wasserversorgung Sulz folgenden

WASSERTARIF

(gültig ab 1. Januar 1987)

1. Wasserpreis: Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Konsumpreis für die bezogenen m³ Wasser und einer jährlichen festen Grundgebühr.

1.1 Konsumpreis:

Der Konsumpreis beträgt für alle Anbehemerkategorien 70 Rappen pro m³ bezogenes Wasser.

1.2 Grundpreis: (inbegriffen ist die Wasserzählermiete und der Unterhalt des Wasserzählers)

Wohnbauten,
Gewerbe +
Landwirtschaft: Fr. 50.-- pro Wassermesser und Jahr.

2. Besondere Bestimmungen In einem Mehrfamilienhaus ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Mieter Sache des Hauseigentümers.

3. Bauwasser: Das Bauwasser-Abonnement wird nach der Grösse des Bauvolumens gestützt auf die Normen des SIA wie folgt festgesetzt:

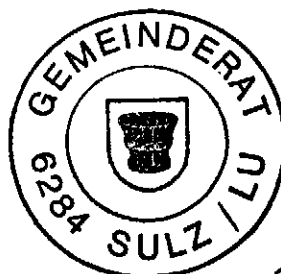
- bis 1000 m³ Bauvolumen Fr. 50.--
- für weitere 100 m³ Bauvolumen je Fr. 5.--

Für Bauten mit vorwiegender Holzkonstruktion oder Eisenkonstruktion tritt eine angemessene Reduktion des Pauschalbetrages ein, der jedoch für Hochbauten in allen Fällen nicht unter Fr. 30.-- sinkt.

Für andere bauliche Zwecke, wie Strassenbauten, Stützmauern usw. werden die Wasserabgabe-Bedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

Sulz, den 28. April 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES



Der Gemeindepräsident:

Josef Olliger

Der Gemeindegemeinderat:

[Handwritten signature]